

»» Corporate Governance 2013

Corporate Governance Bericht

Als Förderbank des Bundes hat sich die KfW verpflichtet, verantwortliches und transparentes Handeln nachvollziehbar zu machen. Vorstand und Verwaltungsrat der KfW erkennen die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) für die KfW an. Erstmals am 06.04.2011 wurde eine Entsprechenserklärung zur Einhaltung der Empfehlungen des PCGK abgegeben. Eventuelle Abweichungen werden seitdem jährlich offengelegt und erläutert.

Die KfW ist als Anstalt des öffentlichen Rechts durch das Gesetz über die KfW (KfW-Gesetz) gegründet. Im Gesetz sind die wesentlichen strukturellen Merkmale der KfW festgelegt. So verfügt die KfW beispielsweise nicht über eine Anteilseignerversammlung. Die Anteilseigner sind im Verwaltungsrat der KfW vertreten und üben dort neben Kontroll- auch Anteilseignerfunktionen aus (zum Beispiel die Feststellung des Jahresabschlusses oder Beschlussfassungen über die Satzung). Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder und die Aufgaben des Verwaltungsrats sind im KfW-Gesetz festgeschrieben. Ferner sind im KfW-Gesetz die direkte Unterstellung unter die Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die unmittelbare Kontrolle durch den Bundesrechnungshof vorgegeben. Das KfW-Gesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Anwendung von bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie zur Zuweisung der Aufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (KfW-Verordnung) vom 20.09.2013 regelt außerdem die Unterstellung der KfW unter die Aufsicht durch die BaFin in Zusammenarbeit mit der Bundesbank.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Verwaltungsrat der KfW erklären: „Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 15.04.2013 wurde und wird den von der Bundesregierung am 01.07.2009 verabschiedeten Empfehlungen zum PCGK, soweit sie für die KfW als Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechend anwendbar sind, – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen – entsprochen.“

Selbstbehalt D&O-Versicherung

Die KfW hat mit Wirkung vom 01.01.2013 neue D&O-Versicherungsverträge für Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder abgeschlossen. Während die bisherigen Verträge – in Abweichung von Ziffer 3.3.2 PCGK – keinen Selbstbehalt vorsahen, enthalten die neuen Verträge eine Option zur Einführung eines Selbstbehalts. Über die Ausübung der Option wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats entschieden werden. Solange eine solche Entscheidung nicht getroffen wurde, besteht die Abweichung von Ziffer 3.3.2. PCGK fort.

Delegation auf Ausschüsse

Das KfW-Gesetz gibt die Größe des Verwaltungsrats mit 37 Mitgliedern und seine Zusammensetzung vor. Eine Entlastung des Verwaltungsrats erfolgt über Ausschüsse, welche sachnäher und zeitlich flexibler sind. In einigen Fällen bereiten die Ausschüsse nicht nur Entscheidungen des Verwaltungsrats vor, sondern entscheiden auch – entgegen Ziffer 5.1.8 PCGK – abschließend. Dies ist aus Praktikabilitäts- und Effizienzgründen geboten.

– Der **Präsidialausschuss** entscheidet abschließend in folgenden Fällen: Er beschließt Maßnahmen in wichtigen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und kann in dringenden Angelegenheiten Eilentscheidungen treffen. Der Präsidialausschuss nimmt auch – in Abweichung von Ziffer 4.4.3 PCGK – anstelle des Verwaltungsrats die Anzeige zu Interessenkonflikten eines Vorstandsmitglieds entgegen. Der Vorsitzende des Präsidialausschusses stimmt – entgegen Ziffer 4.4.4 PCGK – anstelle des Verwaltungsrats der Ausübung von Nebentätigkeiten des Vorstands zu.

– Der **Kreditausschuss** entscheidet abschließend über alle gemäß KfW-Satzung zustimmungspflichtigen Finanzierungen sowie über die Mittelaufnahmen. Mit Wirkung vom 07.12.2011 hat der Verwaltungsrat außerdem beschlossen, dass der Kreditausschuss abschließend für die Genehmigung von Swapgeschäften der KfW zuständig ist. Die abschließende Entscheidung durch einen Kreditausschuss in solchen Angelegenheiten entspricht dem üblichen Vorgehen bei Banken. Sie dient der Beschleunigung und der Bündelung des Sachverstands im Ausschuss.

Geschäftsverteilung

Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung gegeben, die die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regelt. Diese bestimmt, dass der Vorstand die Ressortverteilung selbst – und in Abweichung von Ziffer 4.2.2 PCGK ohne weitere Zustimmung des Verwaltungsrats – in einem Geschäftsverteilungsplan festlegt. Auf diese Weise wird die erforderliche Flexibilität bei notwendigen Änderungen und damit eine effiziente Arbeitsteilung sichergestellt.

Erstbestellung eines Vorstandsmitglieds

In der Verwaltungsratssitzung vom 04.07.2013 wurde Dr. Ingrid Hengster neu zum Mitglied des Vorstands bestellt. In Abweichung von Ziffer 5.1.2 PCGK, der eine erstmalige Bestellung auf maximal drei Jahre empfiehlt, erfolgte diese Bestellung vor dem Hintergrund der Verhandlungssituation auf vier Jahre.

Kreditvergabe an Organmitglieder

Die KfW darf den Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Satzung keine individuellen Kredite gewähren. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt das Verbot jedoch – in Abweichung von Ziffer 3.4 PCGK – nicht für die Inanspruchnahme von Förderkrediten, die im Rahmen von KfW-Programmen zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Standardisierung der Kreditvergabe und des Prinzips der Durchleitung durch Hausbanken besteht bei Programmkrediten keine Gefahr von Interessenkonflikten. Verwaltungsratsmitgliedern gewährte Programmkredite sind jedoch nach der KfW-Satzung dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat

Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohl der KfW eng zusammen. Mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats hält der Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihnen wichtige Fragen der Unternehmensführung und -strategie. Bei wichtigem Anlass informiert der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung ein.

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat im Berichtsjahr umfassend über alle für die KfW relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der finanziellen Lage unterrichtet.

Vorstand

Der Vorstand leitet die KfW in eigener Verantwortung nach Maßgabe des KfW-Gesetzes, der KfW-Verordnung, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Im Berichtsjahr haben sich die Zuständigkeiten infolge aufbauorganisatorischer Änderungen zum Stichtag 01.04.2013 verändert, sodass die Mitglieder des Vorstands der KfW im Laufe des Jahres jeweils für die folgenden Ressorts zuständig waren:

- Dr. Ulrich Schröder als Vorstandsvorsitzender für Vorstandsstab und Kommunikation, Konzernentwicklung und Volkswirtschaft, Interne Revision und Compliance sowie für Nachhaltigkeit
- Dr. Günther Bräunig für Kapitalmärkte, Kapitalmarktnahe Finanzierungen (bis 31.03.2013, danach teilweise im Bereich Finanzmärkte und teilweise im Bereich Kommunal- und Privatkundenbank/Kreditinstitute aufgegangen), für Personal und für Recht sowie ab 01.04.2013 für Zentrale Services
- Dr. Norbert Kloppenburg für Internationale Finanzierungen (KfW Entwicklungsbank, DEG, Geschäftsfeld Export- und Projektfinanzierung) unter Einschluss der KfW IPEX-Bank GmbH

- Dr. Edeltraud Leibrock für Organisation und Consulting, Informationstechnologie, Zentrale Services (bis 31.03.2013) sowie ab 01.04.2013 für Transaktionsmanagement
- Bernd Loewen für Risikomanagement und -controlling unter Einschluss der Restrukturierung, Rechnungswesen, Transaktions- und Sicherheitenmanagement (bis 31.03.2013) sowie ab 01.04.2013 für Bestand Kreditservice
- Dr. Axel Nawrath für Inländische Finanzierungen (Mittelstandsbank, Kommunal- und Privatkundenbank/Kreditinstitute), Vertrieb sowie ab 01.04.2013 für Neugeschäft Kreditservice; er ist zudem Umweltvorstand der KfW.

Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse der KfW verpflichtet, dürfen bei ihren Entscheidungen persönliche Interessen nicht verfolgen und unterliegen während ihrer Tätigkeit für die KfW einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Die Vorstandsmitglieder müssen ihre Vorstandskollegen auf die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes hinweisen und tatsächlich auftretende Interessenkonflikte dem Präsidialausschuss gegenüber unverzüglich offenlegen. Im Berichtsjahr erfolgte das im Fall eines potenziellen Interessenkonfliktes.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung der KfW.

Nach dem KfW-Gesetz gehören dem Verwaltungsrat 37 Mitglieder an. Sieben Bundesminister sind kraft Gesetzes Mitglieder im Verwaltungsrat. Der Vorsitz im Verwaltungsrat wird im jährlichen Wechsel vom Bundesminister der Finanzen und vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie wahrgenommen. Verwaltungsratsvorsitzender im Berichtsjahr war Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble. Im Berichtsjahr waren im Verwaltungsrat bis zum 30.09.2013 drei, dann zwei Frauen sowie ab 17.12.2013 wieder drei Frauen vertreten.

Mitglied des Verwaltungsrats soll nicht sein, wer zur KfW oder zu deren Vorstand in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats soll Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber offenlegen. Ein Verwaltungsratsmitglied lässt sein Mandat seit dem 19.04.2013 vorübergehend ruhen, um jegliche mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden; darüber hinaus sind im Berichtsjahr keine Fälle von Interessenkonflikten aufgetreten.

Im Berichtsjahr haben vier Verwaltungsratsmitglieder an weniger als der Hälfte der Verwaltungsratssitzungen teilgenommen.

Ausschüsse des Verwaltungsrats

Um seine Überwachungstätigkeit effizienter wahrnehmen zu können, hat der Verwaltungsrat drei Ausschüsse gebildet.

Der **Präsidialausschuss** behandelt Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie grundsätzliche geschäfts- und unternehmenspolitische Angelegenheiten; zudem trifft er Eilentscheidungen in dringenden Angelegenheiten.

Der **Kreditausschuss** ist zuständig für die Behandlung von Kreditangelegenheiten sowie die Genehmigung von Mittelaufnahmen und von der KfW getätigten Swapgeschäften.

Der **Prüfungsausschuss** bereitet Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements vor. Er befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems, der Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig. Der Verwaltungsrat hat das Recht, die den Ausschüssen übertragenen Kompetenzen jederzeit wieder an sich zu ziehen.

Über die Arbeit des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse im Berichtsjahr informiert der Verwaltungsrat in seinem Bericht. Eine Übersicht über die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse findet sich auf der Internetseite der KfW.

Anteilseigner

Am Grundkapital der KfW sind der Bund zu 80% und die Länder zu 20% beteiligt. Der Bund haftet nach Maßgabe von § 1 a KfW-Gesetz für bestimmte Verbindlichkeiten der KfW. Eine Gewinnausschüttung findet nicht statt. Eine Anteilseignerversammlung sieht das KfW-Gesetz nicht vor; stattdessen nimmt der Verwaltungsrat Funktionen einer Anteilseignerversammlung wahr.

Aufsicht

Das Bundesministerium der Finanzen übt gemäß § 12 KfW-Gesetz die Rechtsaufsicht über die KfW im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aus. Die Rechtsaufsicht ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der KfW mit Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen in Einklang zu halten.

Die KfW gilt kraft § 2 Absatz 1 Nr. 2 Kreditwesengesetz (KWG) nicht als Kreditinstitut im Sinne des KWG und ist damit bis auf wenige Einzelvorschriften von bankaufsichtsrechtlichen Regelungen generell ausgenommen. Gleichwohl hat sie die relevanten Normen des Kreditwesengesetzes, insbesondere die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und die Solvabilitätsverordnung (SolV), schon bisher im Wesentlichen sinngemäß angewandt.

Mit der KfW-Verordnung vom 20.09.2013, erlassen auf Basis des neu geschaffenen § 12a KfW-Gesetz, werden nunmehr zentrale bankaufsichtsrechtliche Normen für entsprechend anwendbar auf die KfW erklärt. Des Weiteren wird die KfW hinsichtlich der Einhaltung dieser Normen der Aufsicht der BaFin unterstellt, die hierbei mit der Bundesbank gemäß § 7 KWG zusammenarbeitet. Die Rechtsverordnung tritt gestaffelt bis 01.01.2016 in Kraft, sodass die bankaufsichtsrechtlichen Normen für die KfW in mehreren Schritten in entsprechender Anwendung verbindlich werden. Bankaufsichtsrechtliche Prüfungsrechte der BaFin sind seit dem 09.10.2013 begründet.

Die Konzerngesellschaften KfW IPEX-Bank GmbH und DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH sind hingegen Kreditinstitute im Sinne des KWG. Die KfW IPEX-Bank GmbH unterliegt den Vorschriften des KWG vollständig, die DEG mit bestimmten Einschränkungen.

Transparenz

Die KfW stellt auf ihrer Internetseite alle wichtigen Informationen zum Konzern- und Jahresabschluss, Quartals- und Halbjahresberichte und den Finanzkalender zur Verfügung. Im Rahmen der Investor-Relations-Aktivitäten und der Unternehmenskommunikation wird zudem regelmäßig über aktuelle Unternehmensentwicklungen informiert. Die jährlichen Corporate Governance Berichte der KfW und der Konzerngesellschaften KfW IPEX-Bank GmbH und DEG unter Einschluss der Entsprechenserklärungen zum PCGK werden dauerhaft auf der Internetseite der KfW veröffentlicht.

Risikomanagement

Risikomanagement und Risikocontrolling sind zentrale Aufgaben der Gesamtbanksteuerung in der KfW. Der Vorstand setzt über die Risikostrategie den Rahmen der Geschäftsaktivitäten in Bezug auf Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit. Dadurch wird sichergestellt, dass die KfW ihre besonderen Aufgaben bei einem angemessenen Risikoprofil nachhaltig und langfristig erfüllt. In monatlichen Risikoberichten an den Vorstand wird die Gesamtrisikosituation der Bank umfassend analysiert. Der Verwaltungsrat wird über die Risikosituation regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal, ausführlich informiert.

Compliance

Der Erfolg des KfW-Konzerns hängt maßgeblich vom Vertrauen der Anteilseigner, Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in seine Leistungsfähigkeit und vor allem auch in seine Integrität ab. Dieses Vertrauen basiert nicht zuletzt auf der Umsetzung und Einhaltung der relevanten gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen sowie internen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetze und Regeln. Im Rahmen der Compliance-Organisation existieren in der KfW insbesondere Vorkehrungen zur Einhaltung von Datenschutzbestimmungen, zur Wertpapier-Compliance sowie zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Entsprechend bestehen verbindliche Regelungen und Prozesse, die die gelebten Wertmaßstäbe und die Unternehmenskultur beeinflussen und kontinuierlich entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Marktanforderungen angepasst werden. Das Aufgabenspektrum der Compliance

wurde mit Wirkung vom 01.11.2013 um die fachliche Koordination der vollständigen Umsetzung der (kraft der KfW-Verordnung entsprechend anwendbaren) KWG-Anforderungen erweitert; hinzugekommen ist außerdem die Funktion als sogenannte zentrale Stelle für die Compliance nach MaRisk. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KfW finden regelmäßig Compliance- und Geldwäscheschulungen statt. Neben diesen Präsenzschulungen sind auch E-Learning-Programme verfügbar.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Das Bundesministerium der Finanzen als Aufsichtsbehörde hat am 19.06.2012 im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2013 bestellt. Der Bestellung lag der Vorschlag des Verwaltungsrats der KfW vom 13.06.2012 zugrunde. Der Prüfungsausschuss hat diese Empfehlung vorbereitet und mit dem Abschlussprüfer die Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Ergänzend wurde vereinbart, dass er den Ausschussvorsitzenden über gesonderte Feststellungen und etwaige Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung zum PCGK unverzüglich informiert. Eine Unabhängigkeitserklärung des Wirtschaftsprüfers wurde eingeholt.

Effizienzprüfung Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat überprüft regelmäßig in einem zweijährlichen Rhythmus die Effizienz seiner Tätigkeit. Die aktuelle Selbstbeurteilung des Verwaltungsrats wurde anhand strukturierter Fragebögen für das Jahr 2012 durchgeführt. Mehr als vier Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats hatten sich hieran beteiligt. Die Befragung hat ergeben, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats Arbeit und Effizienz sowohl des Verwaltungsratsplenums als auch der Ausschüsse im Durchschnitt als gut bewerten. Verbesserungsmöglichkeiten wurden von Verwaltungsrat und Vorstand aufgegriffen.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundstruktur der Vergütungssystematik von Vorstand und Verwaltungsrat und stellt die individuellen Vergütungen für den Vorstand und den Verwaltungsrat dar. Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des Anhangs zum Konzernabschluss.

Zusammenfassung der Gesamtbezüge des Vorstands und der Verwaltungsratsmitglieder

	2013	2012	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Vorstandsmitglieder	3.866,8	4.139,9	-273,1
Frühere Vorstandsmitglieder und ihre Hinterbliebenen	3.954,8	3.890,2	64,6
Verwaltungsratsmitglieder	172,7	178,5	-5,8
Gesamt	7.994,3	8.208,6	-214,3

Vergütung des Vorstands

Das Vergütungssystem für den Vorstand der KfW zielt darauf ab, die Vorstandsmitglieder entsprechend ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereichen angemessen zu vergüten. Die Vorstandsverträge sind auf der Grundlage der Grundsätze für die Anstellung der Vorstandsmitglieder bei den Kreditinstituten des Bundes in der Fassung von 1992 aufgestellt worden. Der PCGK wird bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt. Die individuellen Verträge enthalten Anpassungen.

Vergütungsbestandteile

Ein Vorstandsmitglied, das vor Juni 2009 zum Vorstand bestellt worden ist, erhält jährliche Bezüge, die in zwölf gleichen Teilen ausgezahlt werden; darüber hinaus erhält es eine fixe Abschlusstantieme, die jährlich nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat ausgezahlt wird. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern ist die fixe Abschlusstantieme

Jahresvergütung des Vorstands und Zuführung zu den Pensionsrückstellungen in den Jahren 2013 und 2012 in TEUR

	Gehalt		Variable Vergütung		Sonstige Bezüge		Gesamt		Zuführung zu den Pensionsrückstellungen	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Dr. Ulrich Schröder (Vorstandsvorsitzender)	698,6	680,3	260,0	250,0	81,9	97,9	1.040,5	1.028,2	421,7	794,2
Dr. Günther Bräunig	518,8	632,6	0,0	0,0	30,2	31,3	549,0	663,9	477,7	1.026,9
Dr. Norbert Kloppenburg	518,8	668,4	0,0	0,0	42,3	52,7	561,1	721,1	479,8	1.032,7
Dr. Edeltraud Leibrock	518,8	510,2	0,0	0,0	51,4	50,4	570,2	560,6	293,2	276,5
Bernd Loewen	508,1	514,8	0,0	0,0	46,0	46,0	554,1	560,8	392,0	382,6
Dr. Axel Nawrath	491,5	498,3	0,0	0,0	100,4	107,0	591,9	605,3	553,8	678,5
Gesamt	3.254,6	3.504,6	260,0	250,0	352,2	385,3	3.866,8	4.139,9	2.618,2	4.191,4

¹ Aus rechnerischen Gründen können in der Tabelle Rundungsdifferenzen auftreten.

² Die Gehälter von Dr. Günther Bräunig, Dr. Norbert Kloppenburg, Bernd Loewen und Dr. Axel Nawrath enthielten 2012 eine Anerkennungsprämie für das Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 20 TEUR, bei Dr. Edeltraud Leibrock anteilig 5 TEUR.

auf die monatlichen Bezüge umgelegt worden; soweit in diesen Fällen einschlägig, bezog sich die letztmalige Auszahlung einer Abschlusstantieme auf das Jahr 2011 und erfolgte im Jahr 2012.

Einen Sonderfall bildet die Vergütung des Vorstandsvorsitzenden, der neben den fixen Geldbezügen – auf Grundlage einer jährlichen Zielvereinbarung – eine variable Jahresabschlussvergütung erhält. Für das Geschäftsjahr 2013 beträgt diese mindestens 171.456 EUR. Wenn der Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres nicht ausreicht, um die Zuführung zu den gesetzlichen Rücklagen zu gewährleisten, entfällt die Mindesttantieme. Die Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2013 beinhaltet quantitative und qualitative Ziele mit einer Gewichtung von jeweils 50%. Es ist eine Obergrenze für die Jahresabschlussvergütung vereinbart worden.

Die Übersicht auf Seite 153 stellt die Gesamtvergütung, getrennt nach festen und – soweit anwendbar – variablen Vergütungsbestandteilen und Sonstigen Bezügen, sowie die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder dar.

Zuständigkeit

Der Präsidialausschuss berät über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der Vertragselemente und überprüft es regelmäßig. Der Verwaltungsrat beschließt über die Grundstruktur des Vergütungssystems für den Vorstand auf Vorschlag des Präsidialausschusses. Der Verwaltungsrat und der Präsidialausschuss des Verwaltungsrats haben sich im Kalenderjahr 2013 mehrfach mit Vergütungsfragen befasst, letztmalig am 04.07.2013. In dieser Sitzung wurde Bernd Loewen ab 01.07.2014 erneut für fünf Jahre sowie Dr. Ingrid Hengster ab 01.04.2014 erstmals für vier Jahre zum Mitglied des Vorstands bestellt. In diesen Verträgen wurden Empfehlungen aus der Arbeit eines aus den Reihen des Präsidialausschusses für Vergütungsfragen eingesetzten Fachgremiums berücksichtigt und Anpassungen bei den Nebenleistungen vorgenommen.

Vertragliche Nebenleistungen

Zu den Sonstigen Bezügen zählen im Wesentlichen die vertraglichen Nebenleistungen. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf einen Dienstwagen mit Fahrer zur dienstlichen und privaten Nutzung. Die durch die private Nutzung des Dienstwagens verursachten Kosten werden entsprechend den geltenden Steuervorschriften von den Vorstandsmitgliedern getragen. Für dienstlich veranlasste Zweitwohnungen werden im Rahmen der steuerlichen Vorschriften die Kosten einer doppelten Haushaltsführung erstattet.

Die Vorstandsmitglieder sind in einer Gruppenunfallversicherung versichert. Für Kranken- und Pflegeversicherungen werden Zuschüsse geleistet. Für die Mitglieder des Vorstands besteht im Hinblick auf die mit der Organtätigkeit als Vorstand verbundenen Risiken eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) und eine ergänzende Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Ein Selbstbehalt ist derzeit nicht vereinbart. Mitglieder des Vorstands der KfW sind im

Rahmen ihrer Tätigkeit auch in die als Gruppenversicherung abgeschlossene Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Beschäftigte einbezogen.

Für die Übernahme von Organfunktionen bei Konzernunternehmen wird keine Vergütung an Mitglieder des Vorstands gezahlt.

Den Vorstandsmitgliedern ist es wie allen Führungskräften freigestellt, an der Deferred Compensation, einer betrieblichen Zusatzversorgung durch Entgeltumwandlung, teilzunehmen.

Die vertraglichen Nebenleistungen beinhalten ferner die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen an von Vorstandsmitgliedern bewohnten Immobilien; diese Leistungen sind nicht als Sonstige Bezüge, sondern als Sachaufwand ausgewiesen.

Die vertraglichen Nebenleistungen unterliegen, soweit sie nicht steuerfrei gewährt werden können oder dies vertraglich vereinbart ist, als geldwerter Vorteil der Versteuerung durch die Mitglieder des Vorstands.

Im Jahr 2013 bestand kein Kredit der KfW an ein Mitglied des Vorstands.

Keinem Mitglied des Vorstands wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr Leistungen oder entsprechende Zusagen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied der KfW gewährt.

Ruhegehaltsansprüche und sonstige Leistungen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens

Gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung der KfW soll die Bestellung eines Vorstandsmitglieds in der Regel nicht über die Vollendung des gesetzlichen Rentenalters hinausgehen. Von dieser Regel wurde im Falle des Vorstandsvorsitzenden abgewichen, dessen Alter zum Ende seiner bis zum 31.12.2017 laufenden Bestellung geringfügig oberhalb des gesetzlichen Rentenalters liegen wird. Die Vorstandsmitglieder haben nach Erreichen des 65. Lebensjahres bzw. des gesetzlichen Rentenalters und dem Ablauf des Vorstandsvertrags einen Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen und können – außer in den im Jahre 2013 abgeschlossenen Vorstandsverträgen – auf eigenen Wunsch vorzeitig nach Ablauf des 63. Lebensjahres in den Ruhestand treten.

Die Versorgungszusagen orientieren sich sowohl für die Vorstandsmitglieder als auch für deren Hinterbliebene an den Grundsätzen für die Anstellung von Vorstandsmitgliedern bei den Kreditinstituten des Bundes in der Fassung von 1992. Der PCGK wird bei der Ausgestaltung der Vorstandsverträge berücksichtigt.

Verträge von Vorstandsmitgliedern, die seit 2010 zum Vorstand bestellt oder wiederbestellt worden sind, enthalten entsprechend den Empfehlungen des PCGK einen Abfindungscap. Danach werden Zahlungen an diese Vorstandsmitglieder aufgrund vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit, ohne dass ein wichtiger Grund nach § 626 BGB vorliegt, auf zwei Jahresgehälter bzw. die Vergütung inkl. Nebenleistungen für die Restlaufzeit des Vertrags begrenzt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Vorstandsverträge, die vor 2010 geschlossen wurden, sahen unabhängig vom Lebensalter ein vorgezogenes Ruhegehalt auch bei Nichtverlängerung des Vorstandsvertrags durch die KfW nach – üblicherweise – zwei Amtszeiten vor. Bei Vorstandsmitgliedern, die seit 2010 zum Vorstand wiederbestellt worden sind, wurde der Anspruch auf ein vorgezogenes Ruhegehalt im Rahmen des Bestandschutzes in einen zeitlich befristeten Zahlungsanspruch umgewandelt. Vorstandsmitglieder haben ferner einen Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen, wenn das Dienstverhältnis wegen dauernder Dienstunfähigkeit endet.

Grundsätzlich beträgt der volle Ruhegehaltsanspruch 70% der ruhegehaltstfähigen Bezüge. Die ruhegehaltstfähigen Bezüge entsprechen 70% der letzten Bezüge. Der Ruhegehaltsanspruch beträgt – mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden – bei einer erstmaligen Bestellung regelmäßig 70% des vollen Anspruchs und steigt mit jedem vollendeten Dienstjahr um 3 Prozentpunkte an.

Die Vorstandsverträge enthalten weitere individuelle Regelungen, insbesondere zur Unverfallbarkeit der Ruhegehaltsansprüche.

Die Ruhegehälter an ehemalige Mitglieder des Vorstands bzw. deren Hinterbliebene betragen in den Jahren 2013 und 2012:

Ruhegehälter ehemaliger Vorstandsmitglieder bzw. Hinterbliebener

	Anzahl 2013	TEUR 2013	Anzahl 2012	TEUR 2012
Ehemalige Vorstandsmitglieder	18	3.164,1	19	3.205,5
Hinterbliebene	11	790,7	11	684,7
Gesamt	29	3.954,8	30	3.890,2

Für Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstands und ihren Hinterbliebenen wurde zum Ende des Geschäftsjahres 2013 ein Betrag von 55.384,2 TEUR zurückgestellt (Vorjahr: 54.717,9 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2013 wurden keine Kredite an ehemalige Vorstandsmitglieder und Hinterbliebene gewährt.

Vergütung des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 8 der Satzung der KfW festgesetzt wird. Mit der letzten Anpassung im Mai 2010 wurde die Vergütung für Mitglieder der Bundesregierung, die aufgrund § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KfW-Gesetz Mitglied des Verwaltungsrats sind, auf 0 EUR festgesetzt. Ferner wurde die Vergütung für den Vorsitzenden des KfW-Verwaltungsrats und seinen Stellvertreter ebenfalls auf 0 EUR festgesetzt.

Im Berichtsjahr betrug die Vergütung für die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 bis 6 KfW-Gesetz 5,1 TEUR p. a.; die Vergütung für die Mitgliedschaft im Präsidial-, Kredit- oder Prüfungsausschuss betrug einheitlich jeweils 0,6 TEUR p. a. Der Vorsitz in Ausschüssen wird nicht gesondert vergütet.

Bei unterjähriger Mitgliedschaft erfolgt die Vergütung anteilig.

Auf Anforderung wird ein Tagegeld (0,2 TEUR pro Sitzungstag) gezahlt und werden die entstandenen Reisekosten sowie anfallende Umsatzsteuer erstattet.

Einzelheiten zu den Bezügen des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2013 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle; angegebene Beträge sind Nettobeträge in TEUR. Reisekosten wurden gegen Nachweis erstattet und sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2013

Lfd. Nr.	Name	Mitgliedszeitraum	Mitgliedschaft Verwaltungsrat ¹⁾	Mitgliedschaft Ausschüsse ¹⁾	Tagegeld	Gesamt
		2013	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	Dr. Wolfgang Schäuble	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
2	Dr. Philipp Rösler	01.01.–17.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Sigmar Gabriel	17.12.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
4	Ilse Aigner	01.01.–30.09.	0,0	0,0	0,0	0,0
5	Peter Altmaier	01.01.–17.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
6	Norbert Barthle	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,4	6,7
7	Jan Bettink	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
8	Anton F. Börner	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
9	Volker Bouffier ²⁾	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
10	Frank Bsirske	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
11	Jens Bullerjahn ²⁾	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
12	Alexander Dobrindt	17.12.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
13	Ingeborg Esser	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
14	Georg Fahrenschon	01.01.–31.12.	5,1	1,8	0,0	6,9
15	Dr. Hans-Peter Friedrich	30.09.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
16	Hubertus Heil	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,2	6,5
17	Dr. Barbara Hendricks	17.12.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
18	Prof. Dr. Hans-Günter Henneke	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,6	5,7
19	Gerhard Hofmann	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
20	Bartholomäus Kalb	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,8	6,5
21	Dr. Markus Kerber ³⁾	01.01.–31.12.	1,7	0,2	0,0	1,9
22	Dr. h. c. Jürgen Koppelin	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
23	Dr. Gesine Löttsch	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
24	Claus Matecki	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,6	5,7
25	Dr. Michael Meister ⁴⁾	01.01.–31.12.	4,9	0,6	0,6	6,1
26	Franz-Josef Möltenberg	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,4	6,7
27	Dr. Gerd Müller	17.12.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
28	Dirk Niebel	01.01.–17.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
29	Dr. Ulrich Nußbaum ²⁾	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
30	Dr. Peter Ramsauer	01.01.–17.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
31	Joachim Rukwied	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,8	6,5
32	Dr. Nils Schmid ²⁾	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,4	6,1
33	Andreas Schmitz	01.01.–31.12.	5,1	1,8	0,4	7,3
34	Carsten Schneider	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,8	7,1
35	Holger Schwannecke	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,6	6,9
36	Erwin Sellering ²⁾	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
37	Dr. Markus Söder ²⁾	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
38	Michael Sommer	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
39	Dr. Frank-Walter Steinmeier	17.12.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
40	Dr. Norbert Walter-Borjans ²⁾	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
41	Dr. Martin Wansleben	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
42	Dr. Guido Westerwelle	01.01.–17.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt			144,3	20,6	7,8	172,7

¹⁾ Die Beträge waren zum Stichtag 31.12.2013 noch nicht ausgezahlt.

²⁾ Auf diesen Betrag findet Landesrecht Anwendung.

³⁾ Das Mandat ruht seit dem 19.04.2013.

⁴⁾ Keine Inanspruchnahme der Vergütung seit dem 16.12.2013.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2012

Lfd. Nr.	Name	Mitglieds-	Mitgliedschaft	Mitgliedschaft	Tagegeld	Gesamt
		zeitraum	Verwal-	Ausschüsse ¹⁾		
		2012	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	Dr. Philipp Rösler	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
2	Dr. Wolfgang Schäuble	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Ilse Aigner	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
4	Peter Altmaier	22.05.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
5	Norbert Barthle	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,6	6,9
6	Jan Bettink	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
7	Anton F. Börner	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
8	Volker Bouffier ²⁾	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,2	5,9
9	Frank Bsirske	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
10	Helmut Dedy	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,4	5,5
11	Prof. Dr. Hans Heinrich Driftmann	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
12	Ingeborg Esser	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
13	Georg Fahrenschon	27.06.–31.12.	2,8	1,0	0,2	4,0
14	Heinrich Haasis	01.01.–27.06.	2,3	0,8	0,4	3,5
15	Hubertus Heil	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,4	6,7
16	Gerhard Hofmann	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,2	6,5
17	Frank Horch ²⁾	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
18	Bartholomäus Kalb	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,8	6,5
19	Dr. Markus Kerber	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
20	Dr. h. c. Jürgen Koppelin	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,8	6,5
21	Karoline Linnert ²⁾	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,2	5,9
22	Dr. Gesine Lötzsch	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
23	Claus Matecki	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,6	5,7
24	Dr. Michael Meister	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
25	Franz-Josef Möllenberg	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,8	7,1
26	Dirk Niebel	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
27	Dr. Peter Ramsauer	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
28	Dr. Norbert Röttgen	01.01.–22.05.	0,0	0,0	0,0	0,0
29	Joachim Rukwied	14.11.–31.12.	0,6	0,1	0,0	0,7
30	Hanns-Eberhard Schleyer	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,6	6,9
31	Dr. Nils Schmid ²⁾	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,4	6,1
32	Andreas Schmitz	01.01.–31.12.	5,1	1,8	0,4	7,3
33	Carsten Schneider	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,8	7,1
34	Dr. Markus Söder ²⁾	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
35	Michael Sommer	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
36	Gerd Sonnleitner	01.01.–14.11.	4,5	0,5	0,2	5,2
37	Marion Walsmann ²⁾	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,2	5,3
38	Dr. Norbert Walter-Borjans ²⁾	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,2	5,9
39	Dr. Guido Westerwelle	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt			147,9	21,0	9,6	178,5

¹⁾ Die Beträge waren zum Stichtag 31.12.2012 noch nicht ausgezahlt.

²⁾ Auf diesen Betrag findet Landesrecht Anwendung.

Pensionsverpflichtungen für Mitglieder des Verwaltungsrats bestehen nicht.

Mitglieder des Verwaltungsrats haben im Berichtsjahr keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen erhalten.

Im Berichtsjahr wurden keine direkten Kredite an Verwaltungsratsmitglieder gewährt.

Auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats besteht im Hinblick auf die mit ihrer Organtätigkeit verbundenen Risiken eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) und eine ergänzende Vermögensschaden-

Rechtsschutzversicherung. Ein Selbstbehalt ist derzeit auch hier nicht vereinbart. Mitglieder des Verwaltungsrats der KfW sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch in die als Gruppenversicherung abgeschlossene Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Beschäftigte und in eine Gruppenunfallversicherung einbezogen.

Frankfurt am Main, den 10. April 2014

Der Vorstand

Der Verwaltungsrat